

KV-Verhandlungen

für Arbeiter und Angestellte der chemischen Industrie

Ergebnis vom 29. April 2019

Abschluss der KV-Verhandlungen Arbeiter und Angestellte Mai 2019

Die diesjährigen KV-Verhandlungen wurden mit den Gewerkschaften der PRO- GE und GPA - djp mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Geltungstermin: 1. Mai 2019 Laufzeit: 12 Monate

1. Ist-Löhne/Gehälter:

Erhöhung um 3,2 %, mindestens € 80 (Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Betrag, ausgenommen Lehrlinge)

2. Mindest-Löhne/Gehälter:

Erhöhung um 3,4 %

3. Lehrlingsentschädigungen:

- Kaufmännische Lehrlinge Tabelle I: Erhöhung im ersten Lj. um 60 €, Erhöhung im zweiten Lj. um 50 €
- Alle anderen Lehrlinge: Erhöhung um 3,4 %

4. Schicht- und Nachtarbeitszulagen:

Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen um 3,4 %

5. Aufwandsentschädigungen und Messegeld (niedrigster Satz):

Erhöhung um 1,95%

Rahmenrechtliche Änderungen:

Arbeiter:

Für die dritte und die folgenden Überstunden an einem Tag gebührt ein Zuschlag von 100%. Werden in einer Arbeitswoche mehr als 50 Stunden gearbeitet, so gebührt, ausgenommen bei gleitender Arbeitszeit, ab der 51. Stunde, sofern es sich um eine Überstunde handelt, ein Zuschlag in der Höhe von 100 %.

Abweichend davon gebührt an einem sonst arbeitsfreien Tag der 100%ige Zuschlag erst ab der 11. Arbeitsstunde an diesem Tag, soweit nicht ohnedies Anspruch auf einen höheren Zuschlag besteht (z.B. Überstundenarbeit nach der 50. Stunde, Sonn- und Feiertagsentlohnung, Nachtarbeit etc.).

Bei mehrschichtiger Arbeit hingegen gebührt der 100%ige Zuschlag für die dritte und folgenden Überstunden an einem sonst arbeitsfreien Tag erst für Arbeitsleistungen, die in Verlängerung der betriebsüblich ersten Schicht geleistet werden, soweit nicht ohnedies Anspruch auf einen höheren Zuschlag besteht (z.B. Überstundenarbeit nach der 50. Stunde, Sonn- und Feiertagsentlohnung, Nachtarbeit etc.).

Diese Regelung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Der 100 % Überstundenzuschlag gem. Rz XXX für die 3. und folgende Überstunde an einem Tag sowie für die 51. bis 60 Arbeitsstunde, sofern es sich um eine Überstunde handelt, wird bei einer künftigen gesetzlichen Einschränkung der täglichen Höchstarbeitszeit von 12 Stunden bzw. der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 60 Stunden ersatzlos gestrichen.

Die Freizeit zur Postensuche während der Kündigungsfrist entfällt bei Dienstnehmerkündigung (Pkt 120 2. Satz).

Für alle bestehenden sowie künftig neu begründeten Dienstverhältnisse gilt gemäß § 1159 Abs. 3 ABGB (idF BGBl. Nr. 153/2017) im ersten Dienstjahr der 15. und letzte Tag eines jeden Kalendermonats als bereits vereinbarter Kündigungstermin. Darüber hinaus gilt ab dem zweiten Dienstjahr der letzte Tag eines jeden Kalendermonats als bereits vereinbarter Kündigungstermin. Diese Regelung gilt ab 1.1.2021 auf unbestimmte Zeit und daher über den Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 1159 Abs. 3 ABGB (idF BGBl. Nr. 153/2017) per 1.1.2021 hinaus.

Bezahlung des Entgeltes an den (die) Arbeitnehmer(innen) in Fällen seiner (ihrer) Verhinderung gemäß § 1154b ABGB

Die Randziffern 79 - 88 in der Fassung Mai 2018 entfallen. Für den Fall, dass § 2 EFZG in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2017 derart geändert wird, dass sich Dauer oder Höhe des Entgeltanspruchs im Krankheitsfall gegenüber der Rechtlage gemäß BGBl. I Nr. 153/2017 reduziert, treten die Randziffern 79 - 88 in der Fassung Mai 2018 wieder in Kraft.

Unfallentgelt

N89 Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Betriebs- bzw. Wegunfall hervorgerufen, so gebührt bis zur Höchstdauer von zehn Wochen ein Entgelt in der Höhe von 49 % unter Anrechnung der gesetzlichen Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit gem. § 2 Abs 5 EFZG

N90 Als Wegunfälle gelten Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte unmittelbar vor oder nach der Arbeit, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

N91 Ist die Dienstverhinderung des (der) Arbeitnehmers(in) durch ein Verschulden Dritter entstanden, so hat der (die) Arbeitnehmer(in) seinen (ihren) dem Drittschuldner gegenüber bestehenden Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges entweder an den (die) Dienstgeber(in) abzutreten, oder er (sie) ist verpflichtet, sich die ihm (ihr) vom Drittschuldner als Ersatz des Verdienstentganges gewährte Entschädigung bis zur vollen Höhe des nach diesem Kollektivvertrag bestehenden Entgeltanspruches vom (von der) Dienstgeber(in) anrechnen zu lassen.

N92 entfällt

N93 Im Falle eines neuerlichen Betriebs- bzw. Wegunfalls entsteht der Anspruch auf das Unfallsentgelt immer wieder von neuem, unabhängig davon, ob das Unfallsentgelt beim letzten Unfall ausgeschöpft wurde oder nicht.

N94 entfällt

Entgelt bei ambulanter Behandlung

N95 Bei ambulanter Behandlung wird dem (der) Arbeitnehmer(in) für die tatsächlich notwendig versäumte Zeit das Entgelt ungekürzt weiterbezahlt. Das Entgelt gebührt nur für ambulante Behandlungen, die nicht außerhalb der Arbeitszeit erfolgen konnte.

Andere Entgeltsfälle

N96 Der (die) Arbeitnehmer(in) hat Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes, wenn er (sie) durch die in nachstehenden Punkten genannten, seine (ihre) Person betreffenden Gründe ohne sein (ihr) Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

N97 - N101 entfallen

N102 Plötzlich eingetretene Krankheit oder Unfälle in der engsten Familie, hinsichtlich der leiblichen Kinder des (der) Ehegatten(-gattin), eingetragenen Partners(-in) oder des(der) Lebensgefährten(-in) nur bei gemeinsamem Haushalt, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass der (die) betreffende Arbeitnehmer(in) zur persönlichen Hilfeleistung unbedingt notwendig war.

N103 Bei nachfolgend angeführten Ereignissen wird der Lohnausfall unter Freizeitgewährung in folgendem Ausmaß unter Beachtung der Bestimmungen der Punkte 96 vergütet:

Angestellte:

Für die dritte und die folgenden Überstunden an einem Tag gebührt ein Zuschlag von 100 Prozent. Werden in einer Arbeitswoche mehr als 50 Stunden gearbeitet, so gebührt, ausgenommen bei gleitender Arbeitszeit, ab der 51. Arbeitsstunde, sofern es sich um eine Überstunde handelt, ein Zuschlag in Höhe von 100 Prozent.

Diese Regelung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Der 100 % Überstundenzuschlag gem. Rz XXX für die 3. und folgende Überstunde an einem Tag sowie für die 51. bis 60. Arbeitsstunde, sofern es sich um eine Überstunde handelt, wird bei einer künftigen gesetzlichen Einschränkung der täglichen Höchstarbeitszeit von 12 Stunden bzw. der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 60 Stunden ersatzlos gestrichen.

Arbeiter und Angestellte:

Bei Arbeitsleistung über die 10. Stunde hinaus gebührt künftig eine weitere 10- minütige bezahlte Pause, wenn voraussichtlich mehr als eine Stunde über die 10. Stunde hinaus gearbeitet wird. Innerbetrieblich bereits bestehende gleichwertige oder günstigere Pausenregelungen sind auf diese Pause anzurechnen.

Der Betrag für gesundheitliche Maßnahmen gemäß Pkt 63b (Arbeiter Kollektivvertrag) und § 9a (Angestellten Zusatzkollektivvertrag über Zulagen und Zuschläge) wird auf € 100 pro Schichtarbeiter erhöht.

Wien, am 29. April 2019

Für die Gewerkschaft PRO-GE:

Alfred Artmäuer

Für die Gewerkschaft der GPA- djp:

Eva Scherz

Für den Fachverband der Chemischen Industrie: